

vor den Jhrigen stehen, ganz selbstlos und ohne jeden Schein von Eigennutz. Nach der Revolution von 1848 hat der Gesellenvater Rolping sich ausgerechnet die — sagen wir es offen — verlotterten und übel wandernden Handwerksburschen ausgesucht, und die hat er nur dadurch gewonnen, daß er mit weitem, frohem und offenem Herzen den Jungen zeigte, daß er es gut mit ihnen meine.

Die sozialdemokratische Zeitung „Arbeiterjugend“ schrieb unter dem 3. Juni 1916 ein sonderbares Wort: „Die jugendliche Seele lechzt ja nach Autorität, die sie anerkennt, greift begierig nach der führenden Hand, wenn es nur eine gütige Hand ist, deren Führung sie vertraut.“

Auf dem Wege des persönlichen Einflusses kann ganz allein der Begriff von Ueber- und Unterordnung, der verloren gegangen ist, wieder gewonnen werden — das ist der Weg der intensivsten Kleinarbeit.

(Schluß folgt.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Formlos geschlossene Mischehe.) In einem Städtchen Deutsch-österreichs kommt eines Morgens eine Ehefrau ganz bestrützt in den Beichtstuhl. „Ich bitte Euer Hochwürden, mir behilflich sein zu wollen. Denn ich weiß mir nicht zu helfen. Der Grund meiner großen Aufregung ist dieser: Gestern erhielt ich von meinem Bruder, der im Graner Priesterseminar den letzten theologischen Jahrgang besucht, einen Brief, in dem er unter anderem mir schreibt: „Ich muß Dir offen sagen, daß Deine am 1. Juni 1909 zu Preßburg vor dem kalvinischen Pastor geschlossene Mischehe kirchlich ungültig und somit nichts anderes als ein Konkubinat ist. Der Grund für die Ungültigkeit der Ehe liegt darin, daß ein päpstliches Dekret ausdrücklich erklärte: Nur wenn beide Brautleute aus Ungarn und seinen Nebenländern gebürtig seien, habe die formlos geschlossene Mischehe kirchliche Gültigkeit. Nun aber ist Dein Mann ein gebürtiger Wiener. Ich mache Dich noch eigens darauf aufmerksam, daß Du, solange diese Verbindung nicht zu einer kirchlich gültigen Ehe geworden, niemals die eheliche Pflicht wirst leisten können, ohne schwer zu sündigen.“ So mein Bruder, der Theologe des vierten Jahrganges. — Euer Hochwürden, ich weiß zwar, daß ich durch den Abschluß der Ehe vor dem kalvinischen Pastor schwer sündigte, ja, daß ich sogar der Kirchenstrafe der Exkommunikation verfallen bin. Allein ich war immer der festen Ueberzeugung, die ich auch oft von anderen aussprechen hörte, daß alle in Ungarn formlos geschlossenen Mischehen, wenn sonst kein kirchliches Ehehindernis vorhanden ist, wenigstens kirchlich gültig seien. Da dem also nicht so ist, so bitte ich, mir behilflich sein zu wollen, um meine Ehe kirchlich gültig zu machen; ferner bitte ich um Lösung von der Exkommunikation. Ich möchte, wenn möglich, heute noch die heilige Kommunion empfangen und bin des-

halb nüchtern geblieben. Endlich bitte ich noch, mir sagen zu wollen, wie ich mich bis zur Gültigmachung meiner Ehe zu verhalten habe, wenn mein Mann, der morgen von der Reise zurückkehrt, von mir die Leistung der ehelichen Pflicht fordert?“ — Wie ist der Ehekasus zu lösen?

Zur leichteren Lösung des Kasus stellen wir mehrere Einzel-
fragen:

1. Ist die am 1. Juni 1909 zu Preßburg vor dem kalvinischen Pastor geschlossene Mischehe kirchlich gültig oder ungültig?

2. Ist die Frau wegen des Abschlusses der Ehe vor dem kalvinischen Pastor einer Exkommunikation verfallen und welcher?

3. Wer kann die Frau von der Exkommunikation lösen und unter welchen Bedingungen?

4. Für den Fall, daß der Beichtvater sie pro foro interno von der Exkommunikation absolvierte, fragt es sich, ob er die Person sofort zum Empfange der heiligen Kommunion zulassen kann?

5. Wie soll der Beichtvater die Frage der Frau in Betreff der Leistung der ehelichen Pflicht beantworten?

Zunächst sei bemerkt, daß jeder Beichtvater wenigstens ex caritate verpflichtet ist, dem Beichtkinde im Beichtstuhle in Betreff der Lösung von Gewissensfragen behilflich zu sein, um so mehr, wenn es ihn darum bittet.

Nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen!

Erste Frage: Ist die am 1. Juni 1909 zu Preßburg vor dem kalvinischen Pastor geschlossene Ehe kirchlich gültig oder ungültig?

Die Ehe ist kirchlich gültig, da alle zwischen dem 23. Februar, respektive 16. März 1909 bis zum 18. Juni 1909 in den Ländern der St.-Stephanskronen formlos geschlossenen Mischehen kirchlich gültig sind, wenn auch nur ein Brautteil in den Ländern der St.-Stephanskronen geboren war. Siehe Acta A. S. tom. I, 516 f. Bekanntlich wurde die Konstitution: Provida vom 18. Jänner 1906, obligierend seit 15. April 1906, die alle im Deutschen Reiche formlos geschlossenen Mischehen für kirchlich gültig erklärte, am 23. Februar 1909 auf die Länder der St.-Stephanskronen ausgedehnt. Die Publikation dieser päpstlichen Bestimmung geschah durch den Fürstprimas von Ungarn am 16. März 1909. Siehe Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 89, S. 717 ff.

Um die Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der in den Ländern der St.-Stephanskronen formlos geschlossenen Mischehen beurteilen zu können, müssen fünf Zeitperioden unterschieden werden:

Erstens: Eine Ehe, eingegangen in der Zeit vom 30. April 1841 bis zum 19. April 1908 (Defret Ne temere), ist gültig.

Zweitens: Eine Ehe, eingegangen in der Zeit vom 19. April 1908 bis zum 23. Februar, respektive 16. März 1909, war ungültig, wurde aber vom Papste Pius X. saniert sub conditione, „ut nullum aliud impedimentum canonicum obstat“. Siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 89, S. 717 ff.

Drittens: Eine Ehe, eingegangen in der Zeit vom 23. Februar, respektive 16. März 1909 bis zum 18. Juni 1909, ist gültig für den

Fall, daß wenigstens ein Teil der Brautleute in den Ländern der Sanct-Stephanskronen geboren war. Siehe Acta A. S. tom. I, 516 f.

Viertens: Eine Ehe, eingegangen in der Zeit vom 18. Juni 1909 bis zum 19. Mai 1918, an welchem Tage das neue kirchliche Gesetzbuch in Kraft trat, ist nur dann gültig, wenn beide Brautteile in den Ländern der St.-Stephanskronen geboren waren. Siehe Acta A. S. tom. I, 516 f.

Fünftens: Eine Ehe, eingegangen seit dem 19. Mai 1918, ist ungültig. Denn can. 1094 sagt: „Ea tantum matrimonia valida sunt quae contrahuntur coram paroco, vel loci Ordinario, vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus.“

Allerdings waren einige angesehenen Kanonisten anfänglich der Meinung, daß die für das Deutsche Reich und für die Länder der Sanct-Stephanskronen gewährte Ausnahme der Gültigkeit der in diesen Ländern formlos geschlossenen Mischehen fortbestehe. Jene Kanonisten, die für das Fortbestehen der Ausnahmsbestimmung eintraten, beriefen sich auf den can. 4, der lautet: „Privilegia atque indulta quae, ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur.“

Jene Gelehrten sahen nämlich in der Ausnahmsbestimmung der „Provida“ und ihrer Ausdehnung auf die Länder der St.-Stephanskronen ein privilegium oder indultum Apostolicum, das noch fortbestehe, da es im Codex iuris canonici nicht expresse widerrufen wird. Nunmehr ist die Streitfrage entschieden. Denn auf eine Anfrage eines Bischofs, ob die Konstitution Provida noch fortbestehe oder aufgehoben sei, antwortete der Kardinalstaatssekretär Gasparri am 30. März 1918: „Abrogata est.“ Siehe Linzer theologisch-praktische Quartalschrift 1918, S. 729 f. und 1919, S. 302. Es ist allerdings befremdend, daß eine in das praktische Eherecht so tief einschneidende Erklärung bisher noch nicht im Commentarium officiale der Acta A. Sedis veröffentlicht wurde.

Die kirchliche Gültigkeit der am 1. Juni 1909 zu Preßburg vor dem kalvinischen Pastor formlos geschlossenen Mischehe ist somit erwiesen. Denn zur Gültigkeit der Ehe genügte am 1. Juni 1909, daß wenigstens ein Teil der Brautleute in den Ländern der St.-Stephanskronen geboren war. Zugleich ist daraus ersichtlich, daß der Graner Theologe über die formlos geschlossene Ehe seiner Schwester ein irriges Urteil fällte, indem er die dritte Zeitperiode mit der vierten verwechselte.

Zweite Frage: Ist die Frau wegen des Abschlusses der Ehe vor dem kalvinischen Pastor einer Exkommunikation verfallen und welcher?

Selbst wenn die Frau von der Kirchenstrafe keine Kenntnis gehabt hätte, so wäre sie dennoch pro foro externo der päpstlichen Exkommunikation latae sententiae verfallen, wie dies ein Dekret der S. Congregatio Inquisitionis vom 18. Mai 1892 ausdrücklich erklärte. Da sie

aber, wie sie selbst gesteht, Kenntnis von der Kirchenstrafe hatte, so verfiel sie derselben auch *pro foro interno*.

Es fragt sich nunmehr, ob diese *excommunicatio* aufzufassen ist als *speciali modo Papae reservata* oder *Ordinariis reservata*? Wäre die Frau vor dem 19. Mai 1918 zur heiligen Beichte gekommen, so müßte die *excommunicatio* zweifelsohne angesehen werden als *speciali modo Papae reservata*; wäre hingegen die Ehe nach dem 19. Mai 1918 geschlossen worden, so würde ebenso zweifellos die *excommunicatio* zu behandeln sein als *excommunicatio Ordinariis reservata*. Nun aber haben wir den sonderbaren Fall, daß die Ehe geschlossen wurde zu einer Zeit, wo auf ihren sündhaften Abschluß die *excommunicatio speciali modo Papae reservata* gesetzt war, während seit dem Inkrafttreten des neuen Kodex am 19. Mai 1918 die *excommunicatio* als *Ordinariis reservata* gilt. Somit ist der Zweifel in Betreff der Auffassung der Art der *excommunicatio* berechtigt. Wenngleich für die strengere Auffassung als *excommunicatio speciali modo Papae reservata* auch Gründe sprechen, möchte ich mich doch mehr für die mildere Sentenz als *excommunicatio Ordinariis reservata* entscheiden, abgesehen von anderen Gründen, schon auf Grund des *can. 2219, § 1*: „*In poenis benignior est interpretatio facienda.*“

Wie steht es mit der Inkurrierung der Kirchenstrafe für den Fall, daß die Frau auch noch eingewilligt hätte in die kalvinische Erziehung ihrer Kinder, vorausgesetzt, daß sie die nötige Kenntnis von der Kirchenstrafe hatte?

Wäre die Ehe nach dem 19. Mai 1918 geschlossen worden, so wäre die Frau gewiß verfallen der *excommunicatio latae sententiae Ordinariis reservata* auf Grund des *can. 2319, § 1, 2º*: „*Qui matrimonio uniuntur cum pacto explicito vel implicito ut omnis vel aliqua proles educetur extra catholicam Ecclesiam.*“ Außerdem gilt sie wegen Einwilligung in die akatholische Erziehung ihrer Kinder als häresieverdächtig (§ 2 desselben Kanon) und könnte als solche sich noch weitere Strafen zuziehen (*can. 2315*). — *Ignorantia affectata, crassa, supina sive legis sive solius poenae* schützen nicht vor der Inkurrierung der Zensur. Siehe Bern. Rasche, *Der Spender des Bußsakramentes nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici*, Paderborn 1918, S. 41 und 60, gelegentlich der Besprechung des *can. 2229, § 1* und § 3, 1º. — Hingegen waren vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex (19. Mai 1918) nach der Ansicht des Kanonisten M. Leitner Eheleute nur dann exkommuniziert, wenn sie durch ihr Vergehen bei Einwilligung in die akatholische Erziehung sich unzweifelhaft als Anhänger eines häretischen Bekenntnisses bekundeten, z. B. wenn beide Eheleute katholisch wären. *Eherecht*, 2. Auflage, S. 359 f.

Dritte Frage: Wer kann die Frau von der Exkommunikation lösen und unter welchen Bedingungen?

Da es sich um einen *casus urgentior* handelt — denn die Frau möchte so bald als möglich die heilige Kommunion empfangen — so

findet hier der can. 2254, § 1, eine Anwendung. Er lautet: „In casibus urgentioribus, si nempe censurae latae sententiae exterius servari nequeant sine periculo gravis scandali vel infamiae, aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat, tunc quilibet confessarius in foro sacramentali ab eisdem, quoquo modo reservatis, absolvere potest, iniuncto onere recurrendi, sub poena reincidentiae, intra mensem saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo, reticito nomine, ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate et standi eius mandatis.“ Die Frau kann somit von jedem Beichtvater sofort, und zwar direkt von den Zensuren absolviert werden „iniuncto onere recurrendi intra mensem saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo“. Da es aber für eine Frau immer ein grave incommodum sein wird, per epistolam ad S. Poenitentiarium zu rekurrieren, so kann man wohl mit Recht annehmen, daß diese Pflicht für sie nicht besteht, wie dies Autoritäten schon vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex behaupteten. Siehe Dr. Johann Röß, Die kirchlichen Zensuren I. sententiae, Graz 1902, S. 108, Anmerkung. — Das onus recurrendi würde natürlich auch von selbst entfallen für den Fall, daß der Beichtvater überhaupt mit der Fakultät ausgerüstet wäre absolvendi a censuris speciali modo Papae reservatis vel Ordinariis reservatis.¹⁾

Vierte Frage: Kann der Beichtvater, für den Fall, daß er die Person pro foro interno von der Exkommunikation absolvierte, sie auch sofort zum Empfange der heiligen Kommunion zulassen?

Die Lösung dieser Frage hängt von der anderen Frage ab, ob nämlich eine pro foro interno z. censura absolvierte Person unter allen Umständen auch noch pro foro externo absolviert werden muß, bevor sie zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden kann. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex vertraten viele Kanonisten und Moralisten die milde Ansicht, daß, solange ein Ordinarius nicht ausdrücklich die absolutio pro foro externo fordern, die absolutio pro foro interno genüge, damit die absolvierte Person — allerdings

¹⁾ Nach der Ansicht vieler Kanonisten und Moralisten, es seien nur genannt Vermeerich, Lehmann, Vallerini, Göpfert, siehe auch Linzer Theologisch-praktische Quartalschrift, Jahrgang 1905, S. 227, konnte bisher jeder Regularbeichtvater a censuris iure communi seu per Papam Ordinariis reservatis pro foro interno absolvieren. Man berief sich zum Beweise der Richtigkeit dieser Ansicht namentlich auf S. Alphonsus, Theologia moralis, liber VII, n. 99 und De privilegiis, c. 5, n. 100. Daß die Regularbeichtväter seit dem Inkrafttreten des neuen Kodex diese Fakultät nicht mehr besitzen, wurde bisher mit hinreichenden Gründen noch nicht erwiesen. Wenigstens sprechen sich auch jetzt noch Autoritäten dafür aus. Es würde den Rahmen unseres Chefasus weit überschreiten, wollten wir an dieser Stelle diese Frage besprechen. Wir hoffen, daß recht bald eine berufene Feder in dieser Zeitschrift die Frage nach dem Fortbestehen der den Regularen gewährten Privilegien und Fakultäten eingehend erörtern werde.

remoto scandalo — zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden könne. Siehe den Artikel: Kann eine in foro interno erteilte absolutio a censuris papalibus unter Umständen auch pro foro externo Geltung haben? Theologisch-praktische Monatschrift, Passau, Bd. 27 (Jahrg. 1917), S. 376 ff.

Diese milde Ansicht vieler Kanonisten und Moralisten fand auch Aufnahme in das neue kirchliche Gesetzbuch. Can. 2251 sagt: „Si absolutio detur in foro interno, absolutus, remoto scandalo, potest uti talem se habere etiam in actibus fori externi; sed, nisi concessio absolutionis probetur aut saltem legitime praesumatur in foro externo, censura potest a Superioribus fori externi, quibus reus parere debet, urgeri, donec absolutio in eodem foro habita fuerit.“ Hierher zu beziehen ist auch can. 2232, § 1: „Poena latae sententiae, sive medicinalis sive vindicativa, delinquentem, qui delicti sibi sit conscius, ipso facto in utroque foro tenet; ante sententiam tamen declarationem a poena observanda delinquens excusatur, quoties eam servare sine infamia nequit, et in foro externo ab eo eiusdem poenae observantiam exigere nemo potest, nisi delictum sit notorium.“

Martin Leitner schreibt: „Die Wiederaufnahme der mit dem Kirchenbanne Belegten (excommunicati) erfolgt meist im Gewissensbereich; im äußeren Forum muß sie vorgenommen werden, wenn der Ordinarius oder andere Vorgesetzte des äußeren Rechtsbereiches diese Absolution entweder ein für allemal oder in einem bestimmten Falle ausdrücklich verlangen (can. 2251). Eine äußere Ausöhnung wurde in manchen Diözesen bisher verlangt bei der Ausöhnung von Katholiken, qui coram ministro acatholico matrimonium contraxerunt (valide aut invalide), so in Köln und Regensburg.“ Handbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917. Regensburg und Rom 1918, S. 89 f.

Ähnlich äußert sich Rasche: „Ist das Vergehen des Bönitenten an seinem jetzigen Wohnort nicht bekannt und wird es auch voraussichtlich nicht bekannt werden, oder ist das Delikt schon der Vergessenheit der Leute anheimgefallen, so ist es zu empfehlen, die Angelegenheit nur in foro interno zu behandeln.... Ist jemand in foro interno absolviert, so kann er nach Beseitigung des Uergernisses auch pro foro externo sich als frei von der Zensur betrachten. Die Obern des Delinquenten können aber auf Beobachtung der Zensur pro foro externo bestehen, bis auch pro foro externo absolviert ist; anders, wenn die stattgehabte Absolution bewiesen oder wenigstens gesetzmäßig in foro externo präsumiert wird (can. 2251).“ Der Spender des Bußsakramentes nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici. Paderborn 1918, S. 60 und 46.

Machen wir die Anwendung auf unseren Chekasus!

Da der Eheabschluß in Preßburg vor zehn Jahren stattfand, das Ehepaar aber gegenwärtig in Deutschösterreich sich befindet, so kann es sehr leicht möglich sein, daß hier überhaupt niemand etwas

vom sündhaften Eheabschlusse weiß und daß somit kein Anlaß zum Aergernisse vorliegt. Es empfiehlt sich, daß der Beichtvater am Schlusse der heiligen Beichte das Beichtkind frage, ob er ihm ein Zeugnis über die erteilte Absolution ausstellen solle „ut concessio absolutionis probetur“. Somit könnte an und für sich das Beichtkind sofort zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden. Allein daraus folgt noch nicht, daß die Frau zum Empfange der heiligen Kommunion auch sofort zugelassen werden muß. Dies ist eine Frage der Pastoralflugheit. Wir haben oben gehört, daß die Frau für den Fall, daß sie in die kalvinische Erziehung ihrer Kinder einwilligte, die strenge Verpflichtung hat, ernstlich zu sorgen für die katholische Erziehung der schon vorhandenen und noch zu erhoffenden Kinder. Wenngleich der ungarische Gesetzesartikel 32, aus dem Jahre 1894, gültig vom 1. Oktober 1895, bestimmt, daß der einmal abgeschlossene Vertrag der Brautleute über die Religion der Kinder aus Mischehen unabänderlich ist, so kann, ja muß die Mutter versprechen, ihr Möglichstes zu tun, damit die zu erhoffenden Kinder katholisch getauft und alle schon vorhandenen Kinder katholisch erzogen werden. Um die Frau zu diesem Versprechen, das ihr vielleicht recht schwer fällt, leichter zu vermögen, dürfte es unter Umständen gerade die Pastoralflugheit erfordern, die Absolution zu verschieben oder wenigstens ihr den Empfang der heiligen Kommunion solange zu verbieten, bis sie ihrer strengen Verpflichtung nachgekommen sein wird. Hat die absolvierte Person ihr Versprechen nicht erfüllt, so ist sie unwürdig, ein zweites Mal die Absolution zu empfangen.

Fünfte Frage: Wie soll der Beichtvater die Frage der Frau in Betreff der Leistung der ehelichen Pflicht beantworten?

Nachdem der Beichtvater die Frau über die Gültigkeit ihrer Ehe aufgeklärt, ist die Frage ohnehin gegenstandslos geworden.

Wie man sieht, war die Lösung des Ehefalus, namentlich in Betreff der Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der formlos geschlossenen Mischehe, nicht so einfach. Wer die einzelnen Zeitperioden der Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der in den Ländern der St.-Stephanskrone formlos geschlossenen Mischehen nicht genau kennt, wird nicht imstande sein, ein selbständiges, richtiges Urteil über den fraglichen Ehefalus zu fällen. Wohl die meisten Beichtväter dürften sich daher durch das Urteil des Graner Theologen verleiten lassen, die Ehe für kirchlich ungültig zu halten. Im besten Falle wird vielleicht mancher Beichtvater im Bewußtsein seiner mangelnden Kenntnis die Frau ersuchen, sich an einen anderen Beichtvater um Auskunft zu wenden. Natürlich würde damit dem Beichtkinde eine nicht geringe Last aufgebürdet werden. Es müßte somit ganz unverrichteter Sache den Beichtstuhl verlassen und auf neue einem Beichtvater die ganze Angelegenheit zur Beurteilung unterbreiten. Wollte hingegen ein Beichtvater, der von der Ungültigkeit der Ehe überzeugt ist, der Ehefrau diese große Unannehmlichkeit ersparen, so wird er vielleicht bei dem Apostolischen Stuhle um die *sanatio in radice* einkommen oder den Ehefall an das Ordinariat leiten. Beides

Verfahren ist selbstverständlich ganz überflüssig und zwecklos. Im zweiten Falle dürfte es dem unwissenden Beichtvater vielleicht noch eine Rüge von seiten des Ordinariates eintragen mit der Mahnung, das kanonische Recht besser zu studieren. Allein dies wäre noch das geringste Uebel. Viel schlimmer ist es, daß der Beichtvater nicht imstande sein wird, die Frage der Ehefrau in Betreff der Leistung der ehelichen Pflicht zu beantworten, ohne sie in die größte Gewissensangst zu stürzen. Oder kann er etwa vielleicht die Leistung der ehelichen Pflicht der Frau gestatten, die fest überzeugt ist von der Ungültigkeit ihrer Ehe und eben darum den Beichtvater um Rat bittet, wie sie sich in dieser fatalen Lage zu verhalten habe, um nicht schwer zu sündigen? An der Stelle, wo der heilige Alphonsus den casus bespricht: „*Si matrimonium a parte rei sit nullum*“, Theologia moralis, lib. VI, tract. VI, dub. II, art. I, n. 900 sagt er: „*Si uterque vel alter id certo sciat, non potest, quocunque etiam periculo proposito, uti matrimonio;debet certe omnia incommoda patienter sustinere.*“

Es geht auch nicht an, daß der Beichtvater in diesem casus vere perplexus eine convalidatio matrimonii iam contracti ohneweiters vornehme. Denn wenn auch nach can. 1045, § 3, dem Beichtvater „pro casibus occultis, in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit“ die Fakultät gegeben ist dispensandi super omnibus impedimentis (duobus exceptis), so gilt dies doch nicht super forma in matrimonii celebratione servanda. Die Fakultät zu dispensieren super forma in matrimonii celebratione servanda ist ihm nach can. 1043 nur urgente mortis periculo gegeben, sonst nicht. Ja, nicht einmal die Bischöfe können — abgesehen von speziellen Fakultäten — in casu perplexo matrimonii contrahendi vel iam contracti die Dispensation super forma in matrimonii celebratione servanda verleihen, da der can. 1045, § 1, wohl die dispensatio super omnibus impedimentis (duobus exceptis), nicht aber jene super forma in matrimonii celebratione servanda erwähnt.

Ein gewissenhafter Beichtvater würde somit selbst in große Verlegenheit und Gewissensangst geraten.

Professor Prümmer sagt einmal, gelegentlich der Lösung eines ähnlichen Ehefalles — es handelte sich um eine in Deutschland formlos geschlossene Mischehe —: „Diese Daten sind recht wichtig und von jedem Seelsorgspriester im Gedächtnis zu behalten.“ Linzer Theologisch-praktische Quartalschrift, Jahrgang 1912, S. 109.

Man wird nun allerdings von keinem Beichtvater verlangen können, daß er die verschiedenen Zeitperioden der Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der im Deutschen Reiche und in den Ländern der St.-Stephanskrone formlos geschlossenen Mischehen im Gedächtnis behalte. Dies wäre wirklich zu viel verlangt. Allein, würde der Beichtvater z. B. am Schlusse seines Brevieres oder sonst in einem Büchlein, das er immer bei sich trägt, eine diesbezügliche Tabelle aufgezeichnet haben, ein einziger flüchtiger Blick auf die Tabelle hätte ihm gesagt, daß die am 1. Juni

1909 zu Preßburg formlos geschlossene Mischehe gültig ist. Um die Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der im Deutschen Reiche formlos geschlossenen Mischehen beurteilen zu können, müssen fünf Zeitperioden unterschieden werden:

Erstens: Eine solche Ehe, eingegangen bis zum 15. April 1906 (Konstitution „Provida“), ist gültig an den meisten Orten Deutschlands propter communicationem exemptionis; ausgenommen Elsaß-Lothringen, Alt-Bayern, Oberrheinische Kirchenprovinz. Hier war sie ungültig, wurde aber von Pius X. am 15. April 1906 saniert unter den folgenden drei Bedingungen: ut consensus matrimonialis adhuc perduraverit, ut nullum aliud impedimentum canonicum obstiterit, ut nulla sententia nullitatis adhuc legitime lata fuerit. — Die Ausnahmen von der Ausnahme werden hier übergangen. Siehe darüber Telsch, Theologia moralis, edit. II, p. 432.

Zweitens: Eine solche Ehe, eingegangen vom 15. April 1906 bis 30. März 1908, ist gültig, wenn auch kein Brautteil in Deutschland geboren war.

Drittens: Eine solche Ehe, eingegangen vom 30. März 1908 bis 18. Juni 1909, ist nur dann gültig, wenn wenigstens ein Brautteil in Deutschland geboren war. Siehe Acta A. Sedis, tom. I, 516 f.

Viertens: Eine solche Ehe, eingegangen vom 18. Juni 1909 bis zum 19. Mai 1918, ist nur dann gültig, wenn beide Brautteile in Deutschland geboren waren. Siehe Acta A. Sedis, tom. I, 516 f.

Fünftens: Eine solche Ehe, eingegangen seit 19. Mai 1918, ist ungültig auf Grund des can. 1094. Siehe oben S. 4.

Es wäre alsdann dem Beichtvater ein leichtes gewesen, die große Gewissensangst der Ehefrau zu beschwichtigen.

Man spricht und schreibt heutzutage viel über moderne Seelsorge. Ohne Zweifel gehört es auch, und zwar nicht zuletzt zur modernen Seelsorge, daß ein Beichtvater, um gewissenhaft und segensreich seines hohen Amtes walten zu können, die kirchlichen Ehegesetze genau kenne, damit er die modernen Ehefälle mit Sicherheit lösen könne.

Mautern.

Dr Jos. Höller C. SS. R.

II. (Absolute oder bedingungsweise Spendung der heiligen Delung, mit oder ohne Ergänzung der bei Scheintoten übergangenen Einzelsalbungen, mit oder ohne Einschaltung der auf die unterlassenen Salbungen bezüglichen Worte der Anktionsformeln?) Kaplan Jibor trägt seinem Beichtvater folgende drei Bedenken in Betreff der Art und Weise der Spendung der heiligen Delung vor: I. In einer neuen Schrift über den neuen Rodez las er, daß die letzte Delung ganz allgemein bei zweifelhafter Disposition bedingungsweise zu erteilen sei „si dispositus es“, und daß sie dennoch auch so wegen der deprecativen Form wieder aufleben könne. II. Desters wird er zu Sterbenden gerufen, die er aber schon seit einer, zwei bis drei Stunden verstorben antrifft. Wegen der in neuerer Zeit verteidigten Sentenz von der Wahrscheinlichkeit des erst späteren Eintretens des wirklichen Todes